

Förderrichtlinie (Stand: 03. August 2009)

„Zinszuschüsse für Investitionen im Bereich der Energieeffizienz und der Energieversorgung einschließlich der Erneuerbaren Energien“

Das Förderprogramm unterstützt durch Zinszuschüsse die Finanzierung von Anlagen im Energiebereich als Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Einbindung von Erneuerbaren Energien.

Grundlagen für die Förderung sind:

- die Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.6.2008 (GVBl. S. 103),
- das Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2009,
- die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22 ff.).

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionen in Rheinland-Pfalz, die den Zweck verfolgen, die Energieeffizienz und die Nachhaltigkeit der Energieversorgung zu verbessern. Dabei kommt dem Einsatz Erneuerbarer Energien für die Bereitstellung von Wärme und der Erschließung der Potenziale auf der Wärmeabnehmerseite eine besondere Bedeutung zu. In diesem Sinne sind insbesondere folgende Vorhaben angesprochen:

- 1.1. Bau und Ausbau von Wärmenetzen zur direkten Wärmeversorgung von zwei oder mehr Gebäuden, im Einzelfall einschließlich Anlagen nach den Ziffern 1.2 - 1.5
- 1.2. Errichtung von Biomassefeuerungsanlagen, einschließlich Anlagen zur Brennstoffzuführung und –lagerung
- 1.3. Errichtung von Solarthermieanlagen inklusiv zugehöriger Wärmespeicher
- 1.4. Errichtung von Wärmepumpenanlagen mit einer Arbeitszahl größer 3,5 einschließlich der Anlagen zur Gewinnung und Übergabe der Wärme

1.5. Errichtung von Anlagen zur Verbesserung der Energieeffizienz (z.B. Blockheizkraftwerke)

1.6. Maßnahmen zur Verbesserung der Stromeffizienz

2. Förderfähige Aufwendungen

2.1. Förderfähig sind die notwendigen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des entsprechenden Investitionsvorhabens einschließlich der für die konkrete Umsetzung notwendigen Planungs- und Ingenieurleistungen bis zu einer Höhe von 5 Mio. Euro.

2.2. Nicht förderfähig sind der allgemeine Betriebsmittelbedarf und der Erwerb von Grundstücken sowie übergeordnete Planungskosten.

2.3. Die förderfähigen Aufwendungen für Investitionen dürfen 30.000 EUR nicht unterschreiten. Diese Schwelle kann ausnahmsweise auch durch Maßnahmenbündel innerhalb eines nachvollziehbaren Gesamtkonzeptes erreicht werden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Gemeinden und Gemeindeverbände, Zweckverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften,

3.2. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie sonstige natürliche und juristische Personen des privaten Rechts.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1. Die Zuwendung wird grundsätzlich in Form von Zinszuschüssen gewährt, unabhängig davon, ob tatsächlich ein Darlehensvertrag abgeschlossen wird. Die Laufzeit der Zinszuschüsse beträgt 7 Jahre und ist nach Maßgabe der Ziffer 4.2 degressiv gestaltet.

- 4.2. Der jährliche Zinszuschuss beginnt mit 2,5 % gerechnet auf die als förderfähig anerkannten Aufwendungen und vermindert sich jährlich um eine fiktive lineare Tilgung von 10 % auf den ursprünglich bewilligten Betrag.
- 4.3. Die Zinszuschüsse sind für den nach dieser Förderrichtlinie festgelegten Zweck zu verwenden.
- 4.4. Die Zweckbindungsfrist beträgt zehn Jahre. Werden die Anlagen weniger als fünf Jahre bestimmungsgemäß betrieben, ist die gewährte Förderung vollständig zurück zu erstatten. Werden die Anlagen mehr als fünf, jedoch weniger als zehn Jahre bestimmungsgemäß betrieben, vermindert sich die Förderung für jedes Jahr der Unterschreitung der Zweckbindungsfrist um 20%.
- 4.5. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5. Sonstige Bedingungen

- 5.1. Neben Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie können andere öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Sonstige Investitionsbeihilfen sind im Antrag zu deklarieren und bei den förderfähigen Kosten zum Abzug zu bringen.
- 5.2. Für Unternehmen gelten die Beihilfeshöchstintensitäten der Artikel 21 und 23 der VERORDNUNG (EG) Nr. 800/2008 DER KOMMISSION vom 6. August 2008 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung). Wegen der unterschiedlichen Beihilfeshöchstintensitäten in den vorgenannten Artikeln müssen in diesen Fällen die Anteile der förderfähigen Ausgaben auf Energieeffizienzmaßnahmen und erneuerbare Energien aufgeschlüsselt werden.
- 5.3. Zuwendungsempfänger/innen sind zur Mitwirkung in einer wissenschaftlichen Projektbegleitung verpflichtet und stellen die hierfür notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1. Zuständige Behörde ist das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Bewilligungsbehörde).
- 6.2. Anträge auf Gewährung der Zuschüsse sind an die

**EffizienzOffensive Energie
Rheinland-Pfalz (EOR) e.V.
Paul-Ehrlich-Straße Gebäude 29
67663 Kaiserslautern**

unter Verwendung des dort erhältlichen Vordrucks zu richten. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Fördervoraussetzungen und Förderhöhe erforderlichen Angaben enthalten und ist in der im Antragsformular vorgegebenen Form einzureichen. Aufgrund einer technischen Beurteilung erteilt die EOR dem MUFV eine Förderempfehlung.

- 6.3. Die Antragstellung muss vor Beginn der Investitionsmaßnahme - Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages - erfolgen.
- 6.4. Die Angaben über die Antragsberechtigung und über den Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in der Fassung vom 13. November 1998 in Verbindung mit §§ 2-6 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976.
- 6.5. Das MUFV wählt die zu fördernden Vorhaben aus den eingegangenen Anträgen mit positiver technischer Beurteilung nach festgelegten Auswahlkriterien aus. Dies sind insbesondere:
- Energie- und Kosteneffizienz,
 - Nutzung erneuerbarer Energien,
 - Innovationsgehalt,
 - Vorbildfunktion für ähnlich gelagerte Fälle,
 - Regionale Arbeitsplatzrelevanz

7. Auszahlung, Nachweis der Verwendung

- 7.1. Grundlage für die Bemessung des Zinszuschusses sind die anerkannten förderfähigen Aufwendungen. Der Zuwendungsempfänger weist diese durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises bei der Landestreuhandbank Rheinland-Pfalz (LTH) innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme nach.
- 7.2. Die LTH teilt dem Zuwendungsempfänger die geprüften und als förderfähig anerkannten Aufwendungen und die sich hieraus ergebende Zuwendung mit. Sofern der Zuwendungsempfänger gegen das Prüfergebnis keine Einwände erhebt, teilt er dies der LTH unter Angabe seiner Bankverbindung mit. Daraufhin veranlasst die LTH die Auszahlung der Zinszuschüsse in zwei Halbjahresraten zum 15. Juni und 15. Dezember eines jeden Jahres.

8. In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 07. Juli 2009 in Kraft.